

**Beitrags- und Gebührenordnung des Förderverein  
der Klimaschutz Hildesheim-Peine e.V.**

Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 200 EURO für jedes Neu-Mitglied. Für natürliche Personen, Alleinunternehmer ohne ständig beschäftigte Mitarbeiter sowie für gemeinnützige Institutionen und Organisationen ohne Die jährlich mindestens zu entrichtenden Jahresbeitragesind der folgenden Übersicht zu entnehmen.

Natürliche Personen	60 EURO
Studenten, Rentner	24 EURO
Unternehmer, Energieberater, Architekten und Ingenieure ohne Beschäftigte	250 EURO
Kleine Betriebe, Unternehmer, Energieberater, Architektur- und Ingenieurbüros ..... bis 5 Beschäftigte	350 EURO
..... mit 6 bis 10 Beschäftigten auf	500 EURO
..... mit 11 bis 25 Beschäftigten auf	750 EURO
..... mit mehr als 25 Beschäftigten auf	1.000 EURO
(Industrie)Unternehmen nach Umsatz pro Jahr	
.....über 100 Mio. EUR	10.000 EURO
.....über 50 Mio. EUR	5.000 EURO
<b>Gewinnorientierte Institutionen</b>	
Großunternehmen aus der EE-Branche	2.000 EURO
Wohnungsbau	1.000 EURO
Energieversorger / Netzbetreiber	2.000 EURO
Banken / Versicherungen	1.000 EURO
Baustoffhandel und Großhandelsgesellschaften	2.000 EURO
Zweckverbände (Abfall, Wasser)	2.000 EURO
<b>Nicht gewinnorientierte Institutionen</b>	
z. B. Wissenschaft (UNI/FH), Schulen; Sozialverbände; Kammern, Vereine, Energiegenossenschaften; Glaubenseinrichtungen (Kirchen); Wirtschaftsförderung	200 EURO
Kommunen	pro Einwohner (gemäß amtlicher Einwohnerzahl) 0,05 EURO

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des jeweiligen neuen Mitgliedes in die Mitgliedskategorie. Über die Höhe der Jahresbeiträge von hier nicht aufgeführten Unternehmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Im Weiteren wird der Vorstand ermächtigt, im begründeten Einzelfall Ausnahmen von der Beitragsordnung zu ermöglichen.

Ein Mitglied, das durch die Verfolgung überwiegend ideeller Interessen die Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, hat neben der reduzierten Aufnahmegebühr einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 200 EURO zu leisten (siehe nicht gewinnorientierte Institutionen).

Die Gründungsmitglieder des Fördervereins sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Mitgliedsbeiträge werden erstmals für das Kalenderjahr 2017 erhoben und sind wie die nachfolgenden Jahresbeiträge jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, jedoch spätestens bis 31. Januar des jeweiligen Jahres, zu entrichten. Mitglieder, die in einem laufenden Kalenderjahr beitreten, zahlen für den Monat des Beitritts und jeden folgenden Monat je 1/12 des Jahresbeitrages.

Beschlossen in der 1. Mitgliederversammlung am 01.12.2016

Novelliert in der 6. Mitgliederversammlung am 29.11.2021

Hildesheim, **14.04.2022**